



Ausgabe 03/2021

16.06.2021

Thema – Rentenbesteuerung

Heutige Rentnerinnen und Rentner profitieren eher nicht von den Urteilen des Bundesfinanzhofes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinen beiden Urteilen vom 31. Mai 2021 (Az.: X R 33/19; X R 20/19) festgestellt, dass es doppelte Besteuerungen der Rente nicht geben darf, auch nicht in der bis 2040 langen Übergangsphase.

Derzeit sei der Rentenfreibetrag noch so hoch, dass eine Doppelbesteuerung nur in Einzelfällen vorliege. Der Freibetrag werde jedoch für jeden neuen Rentenjahrgang kleiner, so dass zukünftig mit mehr Fällen zu rechnen sei.

Dies gelte vor allem für Selbstständige, die anders als Arbeitnehmer, ihre Rentenbeträge in vollem Umfang aus ihrem Einkommen zahlen müssten.

Hier fordert der BFH schnellstmöglich eine gesetzliche Neuregelung, die eine Doppelbesteuerung ausschließt.

Der BFH stellte außerdem klar, dass bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente neben dem Grundfreibetrag die Werbungskostenpauschale und vom Steuerpflichtigen zu tragende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht miteingerechnet werden dürfen.

In seinem zweiten Urteil hat der BFH über die Behandlung von Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung zur gesetzlichen Altersrente und Fragen zu der sogenannten Öffnungsklausel entschieden.

Zudem wurde klargestellt, dass es bei Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung (sogenannte Rürup-Renten), die anders als gesetzliche Altersrenten, lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann.

Zudem wurde entschieden, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers gehören, sondern auch die eines möglicherweise länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente.

Über die möglichen Folgen der Urteile halten wir Sie auf dem Laufenden.